Satzung des Vereins
"Freunde und Förderer der Fritz-Erler-Schule Wöllstadt e.V."

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Ämterbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen ***"Freunde und Förderer der Fritz-Erler-Schule Wöllstadt e. V."***. Der Verein hat seinen Sitz in 61206 Wöllstadt und ist als gemeinnütziger Verein beim Amtsgericht Friedberg / Hessen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der *Fritz-Erler-Schule*. Finanzielle und materielle Zuwendungen an den Verein dienen der bestmöglichen Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule. Insbesondere setzt sich der Verein zum Ziel:

- Unterstützung der pädagogischen Arbeit an der Grundschule
- Unterstützung der im jeweils aktuellen Schulprogramm angestrebten pädagogischen Zielsetzungen
- Unterstützung der Schule in Bezug auf Ausstattung und Werterhaltung
- Förderung außerunterrichtlicher Angebote zur besonderen Förderung von Grundschulkindern
- Unterstützung des Schullebens
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 2a Betreuung der Grundschulkinder der Fritz-Erler-Schule in Wöllstadt gem. § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) und den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Wetteraukreis

- Einrichtung von Betreuungsgruppen in Nieder- und Ober-Wöllstadt
- Betreuungszeiten vor und nach der regulären Unterrichtszeit
- Einstellung von Betreuungskräften gegen vertraglich geregeltes Entgelt
- Die Aufnahme in den jeweiligen Betreuungsgruppen wird in der Benutzerordnung geregelt
- Grundlagen der Arbeit sind das pädagogische Konzept und die Benutzerordnung der Betreuungseinrichtungen

§ 2b Betreuung der Grundschulkinder der Fritz-Erler-Schule in Wöllstadt im Rahmen des Ganztagsschulprogramms gem. Vereinbarung zwischen dem Förderverein (Träger) und dem Wetteraukreis, sowie der Kooperationsvereinbarung zwischen Förderverein und der Fritz-Erler-Schule, beide vom Mai 2019

- Träger ist der Förderverein
- Umsetzung des Ganztagsangebotes im Rahmen der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HschG und der Richtlinie zur Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen mit Betreuungsangebot des Wetteraukreises
- Integration des GTS-Programms in den bestehenden Betreuungsbetrieb § 2a
- Die Aufnahme in das GTS-Programm erfolgt mittels Antragstellung
- Essensversorgung und -anlieferung durch einen qualifizierten Anbieter bzw. Lieferanten
- Essensausgabe in den jeweiligen Betreuungseinrichtungen
- gebundene und ungebundene Freizeitangebote
- Hausaufgabenbetreuung
- Angebote zum sozialen Lernen
- Grundlagen der Arbeit sind das pädagogische Konzept der Fritz-Erler-Schule und die Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Förderverein und der Fritz-Erler-Schule

§ 2c Essensversorgung der Kinder in den Betreuungseinrichtungen der Fritz-Erler-Schule im Rahmen der Betreuung gem. § 2a und des GTS-Programms gem. § 2b dieser Satzung

- Auftraggeber ist der Förderverein
- Die Essensversorgung und -anlieferung wird durch einen qualifizierten Lieferanten sichergestellt und ist vertraglich zu regeln
- Essensausgabe in den jeweiligen Betreuungseinrichtungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, es besteht ein vertragliches Arbeitsverhältnis mit dem Verein. Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Betreuungsgebühren
- organisierte und zweckgebundene Elternspende für die Fritz-Erler-Schule
- Sach- und Geldspenden
- private Zuwendungen und Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

§ 4a Gebühren der Betreuungseinrichtung

Die Gebühren der Betreuungseinrichtung sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31. Juli des Folgejahres.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt. Der Antrag hat schriftlich (auch per E-Mail) oder online (mittels Web-Formular) zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Je nach Anzahl der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zur effizienten und zeitnahen Beschlussfassung eine Gruppe von mindestens drei Vorstandsmitgliedern benennen, welche diese Entscheidung stellvertretend treffen. Die Mitgliedschaft berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme und Abstimmung bei Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Nutzung der Betreuungseinrichtung (lt. § 2a) setzt die Mitgliedschaft von mindestens einem Erziehungsberechtigten des Kindes/der Kinder voraus. Die Mitglieder sind angehalten, etwaige Änderungen ihrer Kontaktdaten mitzuteilen.
Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über deren Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und deren Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
Es sind keine Mitgliedsbeiträge von Ehrenmitgliedern zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- aufgrund freiwilligen Austritts
- mit dem Tod des Mitglieds
- bei Auflösung des Vereins
- durch den Ausschluss aus dem Verein (Zwangskündigung)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres (31.07.) erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
- wenn Beiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten nach Fälligkeit rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach erfolgter Mahnung eingeht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem Mitglied ein Recht auf Anhörung zusteht.
Der Vorstand kann diese Beschlussfassung, analog zur Aufnahme (§ 6) einer Gruppe von mindestens drei Vorstandsmitgliedern übertragen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein

- in den durch die Satzung bestimmten Fällen oder
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einzuladen. Zusätzlich soll die Einladung durch Aushang in der *Fritz-Erler-Schule* an allen Standorten und auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht werden.
Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal je Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses stattzufinden.

In der **Jahreshauptversammlung** ist:

- der Jahresabschluss und das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt zu geben
- über eingegangene Anträge und Einsprüche zu entscheiden
- jährlich über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- alle zwei Jahre die Neuwahl bzw. Bestellung des Vorstandes, sowie der zwei Kassenprüfer vorzunehmen

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann auf Antrag der Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand besteht aus:

- einem Ersten Vorsitzenden
- einem Zweiten Vorsitzenden
- einem Dritten Vorsitzenden
- einem Kassierer sowie
- einem Schriftführer
- maximal zehn Beisitzern
  Die Beisitzer repräsentieren die verschiedenen Interessensgruppen in der Mitgliedschaft und im Vorstand. Daher sollen insbesondere Mitglieder aus der Lehrerschaft der Fritz-Erler-Schule und Mitglieder aus der Elternschaft der Schulkinder beider Standorte vertreten sein.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und somit unentgeltlich aus. (Ausnahme der Regelung siehe § 12a). Eine Wiederwahl ist möglich.

Folgende Funktionsträger sind Kraft ihres Amtes mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen:

- Schulleitung der Fritz-Erler-Schule
- Schulelternbeiratsvorsitzender der Fritz-Erler-Schule
- Leitung der Betreuungseinrichtung
- Ganztagskoordinator der Fritz-Erler-Schule

Die Vorstandssitzungen sind regelmäßig vom Ersten Vorsitzenden einzuberufen.
Bei besonderen Erfordernissen können Vorstandssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) – in der Regel von dem Schriftführer – anzufertigen.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand verbleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister im Amt. Nach schriftlicher Mitteilung des Amtsgerichts über die Eintragung ins Vereinsregister werden umgehend alle Mitglieder vom Vorstand darüber informiert. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Restzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam, oder aber der Erste oder Zweite Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.

§ 12a Geschäftsführung und Vertretung der Betreuungseinrichtung (lt. § 2a) und Träger des Ganztagschulbetriebs (lt. § 2b)

Der Dritte Vorsitzende des Vorstandes ist bevollmächtigt, die geschäftlichen Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung und die Betreuung des Ganztagschulbetriebs eigenverantwortlich zu führen und zu verwalten. Ist der Dritte Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so üben der Erste oder der Zweite Vorsitzende des Fördervereins die Funktion aus.

Für die organisatorische Leitung der Betreuung kann dem Dritten Vorsitzenden eine Vergütung in Anlehnung an den TVöD gezahlt werden. Dies wird in einem gesonderten Vertrag geregelt, welcher mit dem Vorstand abzuschließen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung umfasst die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung vor der Jahreshauptversammlung und schließt mit einem schriftlichen Bericht der Kassenprüfer. Es sind zwei Mitglieder zur Kassenprüfung zu wählen. Die Wahl erfolgt während einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht über die Prüfung der Kasse und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.
Die Anschaffungen hieraus werden der Fritz-Erler-Schule auf Antragsstellung (lt. § 14a) zur Nutzung überlassen. Sie verbleiben Eigentum des Fördervereins. Der Vorstand überzeugt sich von der zweckgemäßen Verwendung.

§ 14a Antragstellung

Die Anträge für Anschaffungen im Sinne des § 14 werden von der Schulleitung bzw. der Lehrerschaft mittels eines Antrages (standardisierter Vordruck) gestellt. Sonstige Anträge können jederzeit formuliert und eingebracht werden. Der Antrag beschreibt den Sinn und Zweck, die Notwendigkeit und die Höhe der Anschaffungskosten. Er ist vor Einreichung von der Schulleitung zu genehmigen und in der Vorstandssitzung – idealerweise von der Schulleitung oder einem Vertreter aus der Lehrerschaft – vorzutragen und zu begründen. Sonstige Anträge werden von dem Antragsteller oder eines Vertreters vorgetragen und begründet. Der Vorstand stimmt über die Anträge ab. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als genehmigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Dringende Anträge können auch per E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel abgestimmt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
Der Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sowohl der Erste als auch der Dritte Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
Im Rahmen der Möglichkeiten ist der Weiterbetrieb der Betreuung und die damit verbundene Übernahme der Angestelltenverhältnisse durch einen neuen Träger zu sichern.

Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, einer oder mehreren juristischen Personen des Privatrechts in Wöllstadt zu. Wem und in welchem Umfang das Vermögen zu Gute kommt, soll durch die Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die den Datenschutz betreffenden Maßnahmen werden in einer gesonderten Datenschutzerklärung des Vereins behandelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wöllstadt, November 2025
Letzte Änderung: November 2023
Gründung: 3. Mai 2005